



Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 27. Mai 2020

Nummer 43

Inhalt

131 Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 22. Mai 2020 zum Verbot des Verweilens auf dem Brüsseler Platz in Köln nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), hier: Klarstellung	Seite 601	131 Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 22. Mai 2020 zum Verbot des Verweilens auf dem Brüsseler Platz in Köln nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), hier: Klarstellung
132 Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 22. Mai 2020 zum Betretungsverbot und Aufenthaltsverbot auf dem Rheinboulevard und Kennedy-Ufer zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), hier: Klarstellung	Seite 601	Es wird klargestellt, dass die o.a. Allgemeinverfügung auch auf § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG gestützt ist. Köln, den 26.5.2020 Im Auftrag Dr. Wiesmüller
133 Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln vom 14. Mai 2020	Seite 601	
134 Integrationsratswahl 2020 – Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	Seite 604	
135 Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 5 Nippes Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen	Seite 605	132 Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 22. Mai 2020 zum Betretungsverbot und Aufenthaltsverbot auf dem Rheinboulevard und Kennedy-Ufer zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), hier: Klarstellung
136 Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs Arbeitstitel: Damiansweg in Köln-Volkhoven/Weiler	Seite 605	Es wird klargestellt, dass die o.a. Allgemeinverfügung auch auf § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG gestützt ist. Köln, den 26.5.2020 Im Auftrag Dr. Wiesmüller
137 Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Wasserwerkstraße in Köln-Dellbrück	Seite 607	
138 Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Kölner Straße/Hauptstraße in Köln-Porz-Ensen	Seite 608	
139 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Westlich Unter Goldschmied (Laurenz-Carré) in Köln-Altstadt/Nord	Seite 608	133 Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates am 13. September 2020 beschlossen. Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Köln gebe ich die Wahlordnung wie folgt bekannt: Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln vom 14. Mai 2020
140 Jahresabschluss der KölnKongress GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln	Seite 610	
141 Jahresabschluss der KölnKongress Gastronomie GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln	Seite 610	
142 Öffentliche Zustellungen	Seite 610	

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 14.05.2020 aufgrund §§ 7 Absatz 1 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 22 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Köln die folgende Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Köln. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister teilt, soweit erforderlich, das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die Wahlleiterin/der Wahlleiter und die stellvertretende Wahlleiterin/der stellvertretende Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. die Wahlvorstände zur Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. für jeden Briefwahlstimmbezirk der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiterin/Wahlleiter

- (1) Wahlleiterin/Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, stellvertretende Wahlleiterin/stellvertretender Wahlleiter die Vertretung im Amt. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter sowie die Stellvertreterin/der Stellvertreter können auf ihr Amt verzichten. An ihre Stelle tritt jeweils die Stellvertreterin/der Stellvertreter im Amt.
- (2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Wahlvorstände der Stimmbezirke und der Briefwahlstimmbezirke sowie die Wahlvorstände gem. § 16 dieser Wahlordnung zur Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen bestehen aus der Wahlvorsteherin/ dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/ dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzerinnen/Beisitzer wird eine Schriftführerin/ein Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertretender Schriftführer bestellt. Der Wahlvorstand in den Stimmbezirken ist der Wahlvorstand für die Gemeindewahlen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 dieser Wahlordnung auch Wahlberechtigte zu den Gemeindewahlen der Stadt Köln (Bürgerinnen/Bürger) angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/ des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,

3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.

(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,
1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4b des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist, nach seinem § 1 Abs. 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
 2. die Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.

§ 7 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 6 Absatz 1 dieser Wahlordnung sowie alle Wahlberechtigten zu den Gemeindewahlen der Stadt Köln (Bürgerinnen/Bürger). Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

 1. sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und
 2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung von öffentlichen Ämtern nicht besitzt.

§ 8 Wahltag

Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt. Wahltag ist ein Sonntag. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können ab der öffentlichen Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten nach § 6 dieser Wahlordnung oder Wahlberechtigten zu den Gemeindewahlen der Stadt Köln (Bürgerinnen/Bürgerinnen) – Listenwahlvorschlag – oder einzelnen wahlberechtigten Personen nach § 6 dieser Wahlordnung sowie Wahlberechtigten zu den Gemeindewahlen der Stadt Köln (Bürgerinnen/Bürgerinnen) – Einzelbewerberin/Einzelbewerber – eingereicht werden. Jede/Jeder Wahlvorschlagberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede/jeder Wahlberechtigte nach § 6 dieser Wahlordnung sowie jede/jeder Wahlberechtigte zu den Gemeindewahlen der Stadt Köln (Bürgerin/Bürger) benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein

- Bewerber unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen Stellvertreterin/Stellvertreter für eine/n andere/n auf der Liste aufgestellte/n Bewerberin/Bewerber sein soll. Bei Listenwahlvorschlägen kann die Reihenfolge der Stellvertreterinnen/Stellvertreter entsprechend den Grundsätzen der Listennachfolge nach § 45 des Kommunalwahlgesetzes NRW vorgesehen werden. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Vertreterin/ein Vertreter benannt werden.
- (4) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
 - (5) Der Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten.
 - (6) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt eine Bezeichnung tritt ersatzweise der Name der/des ersten Bewerberin/ Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
 - (7) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Jede/Jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist nachzuweisen. Mehrfach geleistete Unterstützungsunterschriften sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig.
 - (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
 - (9) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt der Stadt Köln bereithält.

§ 10 Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang. Werden Mängel festgestellt, so ist die Vertrauensperson unverzüglich zu deren Beseitigung aufzufordern.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend.
- (3) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter mit den in § 9 Absatz 5 dieser Wahlordnung genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Name, Vorname und Beruf in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter im Wahlvorschlag angegeben und zugelassen worden ist, wird diese Person ebenfalls mit Name, Vorname und Beruf in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.

- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge auf dem Stimmzettel, in der die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingegangen sind.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten bis zum 23. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte werden auf ihren schriftlichen Antrag noch bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dieser Antrag ist unter Verwendung eines Formblattes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter (Wahlamt der Stadt Köln) zu stellen.
- (3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter der Stadt Köln macht das unter Absatz 2 genannte Verfahren bis zum 35. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 12. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 12. Tag vor der Wahl bei der Stadt Köln Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Gegen diese Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Wahlbenachrichtigung

Die Wahlberechtigten werden nach dem Muster des § 13 der Kommunalwahlordnung NRW darüber informiert, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

§ 14 Wahlscheinantrag und Erteilung von Wahlscheinen

Die Beantragung und Erteilung von Wahlscheinen erfolgt nach den Regelungen der §§ 19 und 20 der Kommunalwahlordnung NRW.

§ 15 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat die Wählerin/der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Briefwahlumschlag
 - a) ihren/seinen Wahlschein und
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren/seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16 Uhr bei ihr/ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass

der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet werden ist.

§ 16 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit werden zur Wahrung des Wahlgeheimnisses die Stimmzettel der Stimmbezirke mit den jeweiligen Niederschriften und eingenommenen Wahlscheine in einen Umschlag gelegt, verschlossen und mit der Unterschrift eines Mitglieds des Wahlvorstandes versiegelt. Sie werden am Wahltag nach der Auszählung der Gemeindewahlen gemeinsam mit den Gemeindewahlunterlagen zum Wahlamt transportiert. Die Auszählung erfolgt zentral am dritten Tag nach den Gemeindewahlen abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand durch hierfür gebildete Wahlvorstände. Am Auszählungsort wird durch Aushang darauf hingewiesen, welche Stimmbezirke gemeinsam ausgezählt werden.
- (2) Zunächst wird die Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmen anhand der Niederschriften über die Wahlhandlung festgestellt. Diese Zahl wird mit den vorliegenden Stimmzetteln verglichen. Danach wird im Rahmen der zentralen Auszählung die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Wahlvorsteherin/Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes NRW.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen/Bewerber öffentlich bekannt.

§ 18 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

§ 19 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 20 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese lauten wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, 21.05.2020

gez. Prof. Dr. Dörte Diemert
Stadtkämmerin und
Wahlleiterin
der Stadt Köln

134 Integrationsratswahl 2020 – Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 27 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates am Tag der Kommunalwahl statt. Mit Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 04. September 2019 wurde der Wahltag für die Kommunalwahl auf den 13. September 2020 festgelegt.

Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Köln findet daher am **13. September 2020** statt.

Für diese Wahl wird ab dem 15. Juni 2020 zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert, § 9 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln vom 14. Mai 2020 (IRWahlO).

Die notwendigen Vordrucke können bei dem

Wahlamt der Stadt Köln
Dillenburger Str. 68–70
51105 Köln-Kalk
Telefon: 0221 / 221 21212
Fax: 0221 / 221 21911
E-Mail: wahlen@stadt-koeln.de

schriftlich, per Fax oder per E-Mail angefordert oder abgeholt werden. Für die Abgabe der Unterlagen ist mit dem Wahlamt ein Termin zu vereinbaren.

Auf die Bestimmungen des § 9 IRWahlO wird hingewiesen. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

1. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen wahlberechtigten Personen sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerberin/Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
2. Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede/jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin/jeder Bürger der Stadt Köln benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
3. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen Stellvertreterin/Stellvertreter für eine/n andere/n auf der Liste aufgestellte/n Bewerberin/Bewerber sein soll. Bei Listenwahlvorschlägen kann die Reihenfolge der Stellvertreterinnen/Stellvertreter entsprechend den Grundsätzen der Listennachfolge nach § 45 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) vorgesehen werden. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann ein Vertreterin/ein Vertreter benannt werden.
4. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
5. Der Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten.
6. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt eine Bezeichnung, tritt ersetztweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
7. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Jede/Jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist nachzuweisen. Mehrfach geleistete Unterstützungsunterschriften sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Bei Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten, die nur die deutsche Staatsangehörigkeit haben (§ 27 Absatz 3 Nrn. 3 und 4 GO NRW, § 6 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 IRWahlO), ist der Nachweis der Wahlberechtigung in geeigneter Weise mit Einreichung der Unterstützungsunterschriften zu führen. Kann in diesen Fällen die Wahlberechtigung im Einzelfall nicht festgestellt werden, ist die Unterstützungsunterschrift ungültig.
8. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
9. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt der Stadt Köln bereithält.

Die Wahlvorschläge können frühestens ab dem 15. Juni 2020 eingereicht werden und sind gemäß § 9 Absatz 1 IRWahlO spätestens bis zum

Donnerstag, 16. Juli 2020, 18.00 Uhr

bei dem Wahlamt der Stadt Köln, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln, einzureichen.

Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, daher können nach diesem Zeitpunkt keine Wahlvorschläge angenommen und keine fehlerhaften Wahlvorschläge korrigiert werden.

Es wird daher dringend empfohlen, Wahlvorschläge frühzeitig vor dem 16. Juli 2020 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Köln, 21.05.2020

Prof. Dr. Dörte Diemert
Stadtkämmerin und
Wahlleiterin

135 Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 5 Nippes

Frau Cornelia Schröder, Mitglied der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Köln in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks 5 Nippes, ist mit Erklärung vom 01.04.2020 als Mandatsträgerin aus der Bezirksvertretung der Stadt Köln mit Ablauf des 01.04.2020 ausgeschieden.

Als Nachfolgerin wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes

Frau, Dr. Diana Siebert, Historikerin
geb. am 19.08.1957 in Berlin
Dankwartweg 7, 50739 Köln

festgestellt und als Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirks 5 Nippes für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 12.05.2020

gez. Prof. Dr. Dörte Diemert
Stadtkämmerin und
Wahlleiterin

136 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs Arbeitstitel: Damiansweg in Köln-Volkhoven/Weiler

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 62547/02 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet südlich der landwirtschaftlichen Flächen (Flurstück 1266, Flur 46, Gemarkung Worringen), westlich der Mercatorstraße, nördlich der Merianstraße sowie östlich des Damiansweges in Köln-Volkhoven/Weiler
Arbeitstitel: Damiansweg in Köln-Volkhoven/Weiler

Ziel der Planung ist es, dringend benötigte Wohnbauflächen zu schaffen.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden:

- Tiere: ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, Haan (2020): Fachbeitrag Artenschutz der Stufe 1 und 2 zum Bebauungsplan Nr. 62547/02 Damiansweg in Köln-Chorweiler, Haan, Stand vom 26. Juli 2019, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die vorhandenen Vogelarten sowie Fledermausarten (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus) sowie Darstellung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.
- Pflanzen: FSWLA Landschaftsarchitektur: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 62547/02 Damiansweg in Köln-Chorweiler, Düsseldorf, Stand vom 27. Januar 2020, Beschreibung und Bewertung der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen, Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die vorhandenen Biotoptypen und Darstellung von Pflanzmaßnahmen als Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Darstellung der Ergebnisse der Baumkartierung.
- Fläche/Versiegelungsgrad: Ermittlung und Erläuterung zur Flächengröße der Inanspruchnahme und Bewertung durch die geplante Bebauung.
- Boden: Auswertung der Bodenkarte NRW 1:50.000 und der Landwirtschaftlichen Standorterkundung des Geologischen Dienstes NRW 1:500 – Bereich Damiansweg, Erläuterung der bestehenden Bodensituation, Beschreibung der Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf den Boden
- Oberflächengewässer: sind im Plangebiet weder vorhanden noch geplant.
- Grundwasser: Leinfelder Ingenieure GmbH, Haan (2017): Stadt Köln Öffentliche Erschließung „Damiansweg“ Bebauungsplan in Aufstellung, Erläuterungsbericht zur Entwurfsplanung öffentlicher Kanal, 17. August 2017 und Leinfelder Ingenieure GmbH, Haan (2018): Stadt Köln BV: Wohnbauerschließung am Damiansweg in Köln, Bebauungsplan in Aufstellung, Erläuterungsbericht, Entwässerungskonzept, Regenwasserleitung außerhalb von Verkehrsfächlen, 14. Mai 2018.
- Luftschaadstoffe – Emission und Immission: Labor Dr. Rabe, Essen, 05. Dezember 2003: Ermittlung der Luftqualität in Köln mit Flechten als Bioindikatoren; Untersuchungszeitraum 2001–2003 (Auszug Karte Luftgütezonen) – Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des höheren Kraftfahrzeugverkehrs sowie der Zunahme von Feuerungsanlagen auf die Belastung der Luft mit Schadstoffen sowie die Luftgüte – Beschreibung der bestehenden Grundwassersituation und der Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf diese.
- Klima, Kaltluft/Ventilation: Auswertung der „Planungshinweiskarte zukünftige Wärmebelastung“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW aus: Klimawandelgerechte Metropole Köln, Abschlussbericht, LANUV-Fachbericht Nr. 50, Recklinghausen, 2013, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Wärmebelastung, die Frisch- und Kaltluftproduktion, Darstellung von Minderungsmaßnahmen.
- Wirkungsgefüge: Beschreibung und Bewertung des Wirkungsgefüges zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima.
- Landschaft und Ortsbild: Beschreibung und Bewertung des bestehenden Landschaftsbildes und dessen Veränderung durch die Umsetzung der geplanten Bebauung.
- Biologische Vielfalt: Beschreibung und Bewertung der Biologischen Vielfalt der im Bebauungsplangebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie der Auswirkungen der geplanten Bebauung hierauf.
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/Europäische Vogelschutzgebiete: Solche Gebiete sind nicht betroffen.
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Lärm: ADU Cologne Institut für Immissionsschutz GmbH: Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Damiansweg“ in Köln-Volkhoven/Weiler Berichts-Nr. B1610007-02(1)_ver09Jul2019, sowie einer Ergänzung vom 14. November 2019: Tabelle 13-1: Gebäude innerhalb des Ausbaubereiches, Beschreibung und Bewertung des Lärms aus dem Straßen-, Schienen- und Flugverkehr, der geplanten Tiefgaragenaus- und -einfahrt, der Prüfung der Auswirkungen des Straßenausbau gemäß 16. BlmSchV sowie aus gewerblichen Nutzungen, der auf das Plangebiet und die Umgebung einwirkt. hier: Altlasten: Auswertung des Altlastenkatasters der Stadt Köln: Altlasten sind nicht vorhanden.
- hier: Licht, Gerüche und Erschütterungen: Lichtimmissionen liegen nicht vor. Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Geruchsbelastungen der an das Plangebiet angrenzenden ackerbaulich bewirtschafteten Fläche im Plangebiet. Erschütterungen liegen weder heute im Plangebiet vor noch werden diese zukünftig ausgelöst.
- hier: Gefahrenschutz: Magnetfeldbelastung, Störfälle oder Hochwasserereignissen liegen im Plangebiet nicht vor.
- Starkregen: Auswertung der Starkregen gefahrenkarte der Stadt Köln und Leinfelder Ingenieure GmbH, Haan (2017): Stadt Köln Öffentliche Erschließung „Damiansweg“ Bebauungsplan in Aufstellung, Erläuterungsbericht zur Entwurfsplanung öffentlicher Kanalbau, Stand 17. August 2017 mit globalem Höhenkonzept: Wassernotwege im Starkregenfall – Beschreibung und Bewertung des Gefahrenpotenzials, welches aufgrund von Starkregenereignissen zu erwarten ist.
- hier: sonstige Gesundheitsbelange (Besonnung): Beschreibung und Bewertung der Besonnung von Fassaden an den geplanten Gebäuden sowie der Abstandsfächen durch die Umsetzung der geplanten Bebauung.
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Erläuterung der im Alleenkataster NRW verzeichneten Allee Mercator Straße, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf Teile der Allee Mercator Straße und des Umgangs damit. Baudenkmale sind nicht betroffen. Bodendenkmale: Goldschmidt Archäologie & Denkmalpflege, Düren (2018): Zwischenbericht zur archäologischen Sachverhaltsermittlung vor Erschließung der Projektfläche in Köln, Damiansweg, FB 2018.011; Stand September 2018, Goldschmidt Archäologie & Denkmalpflege, Düren (2020): Abschlussbericht zur archäologischen Untersuchung im Plangebiet des Bebauungsplans Damiansweg in Köln Volkhoven/Weiler FB 2019.012; Stand März 2020, Beschreibung und Bewertung der archäologischen Sachverhaltsermittlung.
- Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern: Beschreibung der ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) sowie der anfallenden Abfälle.
- Erneuerbare Energien / Energieeffizienz: Die Nutzung von Fernwärme ist für die Mehrfamilienhausbebauung vorge-

- sehen, für den Bereich der Einfamilien-/Reihenhausbebauung erfolgt die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes.
- Darstellungen sonstiger Fachpläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts: hier: Wasserschutzgebiet, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf das Trinkwasserschutzgebiet Volkshoven/Weiler. Fachpläne des Abfall- und Immissionsschutzrechts liegen nicht vor.
 - Landschaftsplan: Erläuterungen zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes L 5 LSG „Freiraum und Grünverbindung um Blumberg, Chorweiler und Seeberg bis Esch“ im Landschaftsplan der Stadt Köln sowie des hierzu formulierten Entwicklungsziels; Darstellung der Auswirkungen der Planung hierauf.
 - Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden: Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Köln zweite Fortschreibung 2019;
 - Auswertung eines stadtweiten Gutachtens zur Luftqualität, Labor Dr. Rabe Hygiene Consult: Ermittlung der Luftqualität in Köln mit Flechten als Bioindikatoren, Essen, 05. Dezember 2001 - Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BlmSchV.
 - Wechselwirkungen: Beschreibung und Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter.
 - Anfälligkeit für die Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen: Das Plangebiet liegt außerhalb von Achtsungsabständen und angemessenen Abständen relevanter Störfallbetriebe.
 - Eingriff – Ausgleich: FSWLA Landschaftsarchitektur: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 62547/02 Damiensweg in Köln-Chorweiler, Düsseldorf, Stand vom 27. Januar 2020 – Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die geplanten Baumaßnahmen, Entwicklung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich derartiger Eingriffe, Erstellen einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.

Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Dienststellen der Stadt Köln sowie der Öffentlichkeit zu den vorgenannten Umweltbelangen liegen vor.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs 62547/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 4. Juni bis 17. Juli 2020 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Außenstelle, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln.

Für die Einsichtnahme in die öffentlich auszulegenden Unterlagen ist die vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-22818 oder der E-Mailadresse Bauleitplanung@stadt-koeln.de erforderlich. Zusätzlich werden die öffentlich auszulegenden Unterlagen unter folgendem Link in das Internet eingestellt: <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-bebauungsplaene/aktuelle-oeffentliche-auslegungen>.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 20. Mai 2020

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Markus Greitemann,
Beigeordneter

**137 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im
beschleunigten Verfahren**

Arbeitstitel: Wasserwerkstraße in Köln-Dellbrück

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 74490/07 für das Gebiet verlaufend von der Wasserwerkstraße im Westen, von den Grünflächen (Gemarkung: Thurn-Strunden, Flur: 70, Flurstück: 280 und Gemarkung: Wichheim-Schweinheim, Flur: 10 und Flurstück 79) im Norden, von der Heidestraße im Osten und von der Bergisch Gladbacher Straße im Süden in Köln-Dellbrück

Arbeitstitel: Wasserwerkstraße in Köln-Dellbrück

Ziel der Planung ist es, den zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandel im Plangebiet zu regeln.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs 74490/07 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 4. Juni bis 17. Juli 2020 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Außenstelle, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln.

Für die Einsichtnahme in die öffentlich auszulegenden Unterlagen ist die vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-22818 oder der E-Mailadresse Bauleitplanung@stadt-koeln.de erforderlich. Zusätzlich werden die öffentlich auszulegenden Unterlagen unter folgendem Link in das Internet eingestellt: <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-bebauungsplaene/aktuelle-oeffentliche-auslegungen>.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 20. Mai 2020

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Markus Greitemann,
Beigeordneter

**138 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im
beschleunigten Verfahren**
Arbeitstitel: Kölner Straße/Hauptstraße in Köln-Porz-Ensen

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 7340/02 für das Gebiet zwischen Urbacher Weg 41 bis 43 im Norden (Gemarkung Ensen 4982, Flur 6, Flurstück 195), entlang des Urbacher Wegs nach Osten mit dem Grundstück Urbacher Weg 35, Kölner Straße 14 und 16 (Gemarkung Ensen 4982, Flur 6, Flurstück 260), bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Urbacher Weg 33 (Gemarkung Ensen 4982, Flur 6, Flurstück 148) sowie entlang der Grundstücksgrenze nach Süden folgend des Grundstücks Kölner Straße 8 (Gemarkung Ensen, Flur 6, Flurstück 261) in Köln-Porz-Ensen

Arbeitstitel: Kölner Straße / Hauptstraße in Köln-Porz-Ensen

Ziel der Planung ist es, den zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandel im Plangebiet zu regeln.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs 7340/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 4. Juni bis 17. Juli 2020 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Außenstelle, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln.

Für die Einsichtnahme in die öffentlich auszulegenden Unterlagen ist die vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-22816 oder der E-Mailadresse Bauleitplanung@stadt-koeln.de erforderlich. Zusätzlich werden die öffentlich auszulegenden Unterlagen unter folgendem Link in das Internet eingestellt: <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-bebauungsplaene/aktuelle-oeffentliche-auslegungen>.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 20. Mai 2020

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Markus Greitemann,
Beigeordneter

**139 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch**
Arbeitstitel: Westlich Unter Goldschmied (Laurenz-Carré)
in Köln-Altstadt/Nord

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung am 25. Juni 2019 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Verfahren zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens mit dem Arbeitstitel: „Westlich Unter Goldschmied (Laurenz-Carré) in Köln-Altstadt/Nord beschlossen.

Das Plangebiet „Laurenz-Carré“ soll, nach bereits erfolgtem Eigentümerwechsel, in großen Teilen niedergelegt und zu einem

neuen, gemischt genutzten Quartier entwickelt werden. Das Gebiet in direktem Umfeld des Kölner Doms ist heute in Teilen von Leerstand betroffen und teilweise in schlechtem baulichen Zustand. Es weist eine Größe von ca. 10.650 m² (davon ca. 5.900m² überbaubar) auf und stellt damit die größte Neubebauung in der Kölner Altstadt seit dem Zweiten Weltkrieg dar.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 21. September 2017 zur Qualifizierung des Gebiets entschieden, dass für diesen sensiblen Standort ein städtebauliches Qualifizierungsverfahren mit breiter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen ist. Die aktuelle Eigentümerin (Gerchgroup AG, Düsseldorf) hat in Abstimmung mit der Stadt Köln von Januar bis Oktober 2018 ein städtebauliches Qualifizierungsverfahren durchgeführt, wobei das Konzept des Büros Kister Scheithauer Groß Architekten und Stadtplaner aus Köln (1. Rang) einstimmig zur Weiterbearbeitung empfohlen wurde. Dieses Konzept bildet nun die Grundlage für die am 25. Juni 2019 getroffene Dringlichkeitsentscheidung, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Vor dem Hintergrund der weiteren Plankonkretisierung sowie Qualifizierung wurde für das nördliche Baufeld zwischen den Straßen Am Hof im Norden, der Sporergasse im Westen, der südlich gelegenen Großen Budengasse sowie Unter Goldschmied im Osten ein Hochbauwettbewerb ausgelobt. Die Jurysitzung zur Entscheidung über dieses Qualifizierungsverfahren befindet sich in der Vorbereitung und steht kurz bevor.

Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom 4. Juni bis 18. Juni 2020 einschließlich im Foyer des Bezirksrathauses Innenstadt, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln, Öffnungszeiten Montag, Mittwoch, Freitag, 7:30 bis 12 Uhr, Dienstag, 9:30 bis 18 Uhr, Donnerstag, 7:30 bis 16 Uhr und beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Außenstelle Ladenlokal 5, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zur Einsichtnahme ausgehängt.

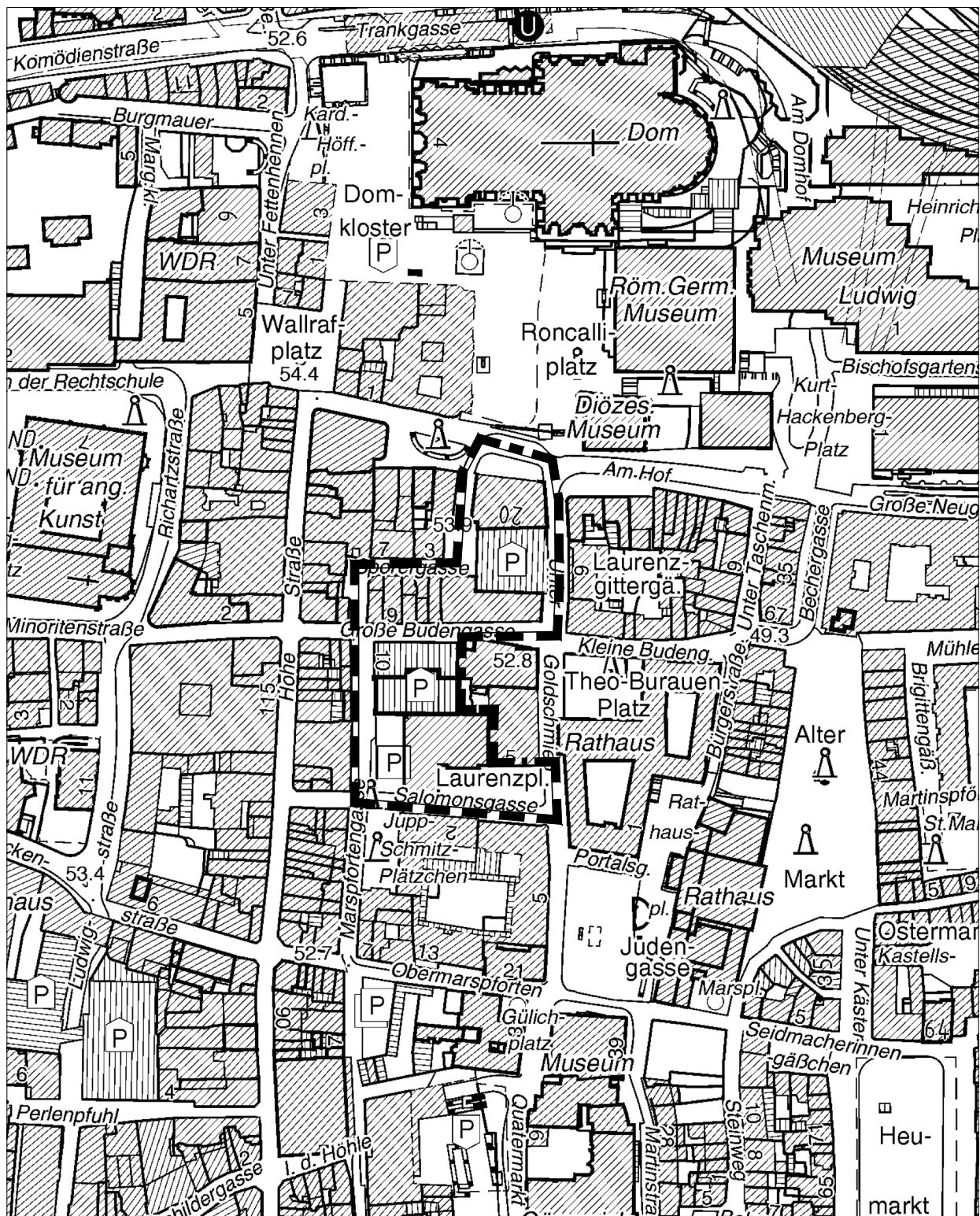
Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0221/221-22850 oder der E-Mailadresse Bauleitplanung@stadt-koeln.de eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich 18. Juni 2020 an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes Innenstadt, Herrn Andreas Hupke, Ludwigstraße 8, 50667 Köln, (bezirksbuergermeister.hupke@stadt-koeln.de) gerichtet werden.

Köln, den 20. Mai 2020

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Markus Greitemann,
Beigeordneter

Bebauungsplan Westlich Unter Goldschmied (Laurenz-Carré) in Köln-Altstadt/Nord



**140 Jahresabschluss der KölnKongress GmbH,
Messeplatz 1, 50679 Köln**

Die Gesellschafterversammlung der KölnKongress GmbH hat am 06. Mai 2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 festgestellt.

Aufgrund des Organschaftsverhältnisses zu der Stadt Köln – eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln und der Verlustausgleichsvereinbarung weist die Gesellschaft ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH, Köln, hat am 14. April 2020 ihren uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Geschäftsbericht mit Jahresabschluss und Lagebericht der Geschäftsführung kann bei Bedarf in den Geschäftsräumen der KölnKongress GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.

Die Geschäftsführung

**141 Jahresabschluss der KölnKongress
Gastronomie GmbH,
Messeplatz 1, 50679 Köln**

Die Gesellschafterversammlung der KölnKongress Gastronomie GmbH hat am 06. Mai 2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 festgestellt.

Aufgrund des Organschaftsverhältnisses zu der KölnKongress GmbH und der Ergebnisübernahmevereinbarung weist die Gesellschaft ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH, Köln, hat am 14. April 2020 ihren uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Geschäftsbericht mit Jahresabschluss und Lagebericht der Geschäftsführung kann bei Bedarf in den Geschäftsräumen der KölnKongress Gastronomie GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.

Die Geschäftsführung

142 Öffentliche Zustellungen

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Ahmed Gziguez**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des
Dokumentes:**

Mahnung, 18.05.2020, 22.0633634.0013.7.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Ahmed Gziguez, TUNESIEN

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.05.2020

Im Auftrag

gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Rahim Laftavi Zadeh**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des
Dokumentes:**

Mahnung, 18.05.2020, 22.1210438.0007.4.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Rahim Laftavi Zadeh, Schloß 3, 3076 WORB, SCHWEIZ

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.05.2020

Im Auftrag

gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Rainer Heinrich Möllenbeck**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 18.05.2020, 22.0139263.0066.2.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Rainer Heinrich Möllenbeck, Gurtenstr. 50, 3122 KEHRSATZ, SCHWEIZ

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.05.2020

Im Auftrag

gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Tibor Racz**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 18.05.2020, 22.1206463.0004.5.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Tibor Racz, Alpar utca 10, Kecskemet, UNGARN

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.05.2020

Im Auftrag

gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Firma Ek Autoreifenstore GmbH**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung vom 18.05.2020, 18.05.2020, 22.1168032.0007.7.21334305

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 6.02, Venloer Str. 151 – 153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Ek Autoreifenstore GmbH Waidmarkt 11 50676 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.05.2020

Im Auftrag

gez. Lottner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Janusz Kawa**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung und Zahlungsaufforderung, 18.05.2020, 22.1177278.0007.5.2404

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 6.33, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Janusz Kawa HS: Tiefentalstr. 19, 51063 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.05.2020

Im Auftrag

gez. Jüttner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Christa Kockelkorn**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Festsetzungsverfügung vom 18.05.2020 nach § 26 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetz für die Liegenschaft Platenstr. 24, 50825 Köln; Aktenzeichen 321/10-KV-348/19

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Gewerbeabteilung, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Kockelkorn, Christa, Pellenzstr. 15, 50823 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.05.2020

Im Auftrag
gez. Bosbach

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Jovanovic Diana**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung vom 20.05.2020, 331-21-Suj

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Dillenburger Str. 56-62, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Jovanovic, Diana, Poller Holzweg 10, 51105 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 20.05.2020

Im Auftrag
gez. Sujanski

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Christian Koch**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über die Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen, 19.05.2020, 502/94 520/10-3152

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 151, Kalker Hauptstr. 247 – 273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Christian Koch, Further Str.2, 50769 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 19.05.2020

Im Auftrag
gez. Dinc

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Alaa Reda Bushra Samaan**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über die Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen, 31.03.2020, 502/94-1 520 1 08 08 2319

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 140, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Alaa Reda Bushra Samaan, Schaumburg-Lippe-Str. 2, 53113 Bonn

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.05.2020
Im Auftrag
gez. Frohn

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Viatcheslav Weber**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 01.04.2020, 502/94-1 520 1 17 17 2587

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 418, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Viatcheslav Weber, Am Urbacher Wall 45, 51145 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.05.2020
Im Auftrag
gez. Holthaus

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Sabrina Monika Otten**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über Aufhebung meines Bewilligungsbescheides und Einstellung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), hier: Anhörung, 18.05.2020, 502/94-1 520 1 29 29 0220/0690

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 137, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Sabrina Monika Otten, Äußere Kanalstr. 8, 50827 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.05.2020
Im Auftrag
gez. Maier

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Mustafa Selimoglu**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 18.05.2020, 502/94-1 520 1 06 06 4867

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Frau Servos, Zimmer 318, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Mustafa Selimoglu, geb. 01.12.1976, zuletzt wohnhaft in Türkei

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.05.2020
Im Auftrag
gez. Servos

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Pablo Rosa Alberti**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rückforderungsbescheid überzahlteter Ausbildungsförderung, Gem. Bescheid vom 14.05.2020, 312001803452

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Ausbildungsförderung (Schüler-BAföG), Zimmer 5.D.05, Kalk Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Pablo Rosa Alberti, Ernst-Weyden-Str. 1, 51105 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 15.05.2020

Im Auftrag
gez.Kuhl

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Marcel Wolf**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung / Einleitung Bußgeldverfahren, 19.05.2020,
561/3-ZE-043/20

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Wohnungswe-
sen, Wohnungsaufsicht, Zimmer 2G07, Kalk Karree, Ottmar-
Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Marcel Wolf, Wilhelmstr. 7, 50996 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 19.05.2020

Im Auftrag
gez. Bauer

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

04.06.2020 (Donnerstag)	<ul style="list-style-type: none">Ausschuss für Umwelt und Grün (1)Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln (1) <p>Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 16.00 Uhr</p> <p>Bezirksvertretung Innenstadt (1) Rathaus Spanischer Bau, Innenhof Spanischer Bau (neben dem Stadtmodell) 16.00 Uhr</p>	04.06.2020 (Donnerstag)	Bezirksvertretung Nippes In der Scheune des Altenberger Hofs Mauenheimer Str. 92, 50733 Köln 17.00 Uhr
			Beirat Porz Mitte Die Sitzung entfällt!

(1) INFEKTIONSSCHUTZ: Aufgrund der Mindestabstände stehen weniger Plätze für Gremienmitglieder, Öffentlichkeit und Presse zur Verfügung.
Bitte melden Sie sich unbedingt vorab bei der Schriftführung an!

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und

<http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-26483, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.